

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Postfach 101529, 28015 Bremen
Lt. Verteiler

Auskunft erteilt
Herr Pochciol
Zimmer 507
T: +49(0)421 361 89240
F: +49(0)421 496 89240

E-Mail:
vergabeservice@wae.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 23.08.2021

Erlass 02/2021
der zentralen Service- und Koordinierungsstelle für die Vergabe von
Bau- und Dienstleistungen (zSKS)
zur Beachtung der ATV DIN 18299 VOB/C im Hochbau (DIN 18299-Erlass)
Formvorschrift nach § 3 Abs. 2 BremVergabeOrgV

Diese Formvorschrift regelt die einheitliche, recht- und zweckmäßige Gestalt allgemeiner Vorbemerkungen bei der Vergabe von Bauleistungen im Hochbau (VHB):

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Allgemeine Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis im Bereich Hochbau sind von bremischen öffentlichen Auftraggebern im Sinne von § 99 Nr. 1 bis 3 GWB mithilfe des „DIN 18299-Konfigurators“ (Anlage 1) zu erstellen.

2. Ausnahmen

- 2.1** Sachlich ausgenommen von der Verpflichtung nach Ziff. 1. sind Vergabeverfahren nach § 5 des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (§ 5-Verfahren).
- 2.2** Sachlich ausgenommen von der Verpflichtung nach Ziff. 1. sind dem Tiefbau (HVA), bzw. anderen speziellen Baubereichen außerhalb des Hochbaus (z. B. Wasserbau) zugeordnete Vergabeverfahren.
- 2.3** Persönlich ausgenommen von der Verpflichtung nach Ziff. 1 sind Zuwendungsempfänger, die nicht zugleich öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB sind (Zuwendungsempfänger im Sinne des § 99 Nr. 4 GWB sowie nur über die Nebenbestimmungen ihres Zuwendungsbescheides zur Anwendung von vergaberechtlichen Vorschriften verpflichtete Zuwendungsempfänger („Nur-Zuwendungsempfänger“).


3. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Bremen, den 23.08.2021
Janine Lamot

Dienstgebäude
Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen
www.wirtschaft.bremen.de

 **Eingang**
Martinistraße 28
28195 Bremen

 **Martinistraße**
Bus Linie 25

Bankverbindungen
Sparkasse Bremen (Land)
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22XXX
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover (Land)
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover (Stadt)
IBAN: DE18 2500 0000 0025 1015 01 BIC: MARKDEF1250

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Begründung

I. Einleitung

Anlässlich sehr unterschiedlicher Gestaltungen der Allgemeinen Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis durch öffentliche Auftraggeber im Land Bremen, vereinheitlicht die zSKS deren Strukturierung und Formatierung. Die zSKS nimmt damit ihren gesetzlichen Auftrag wahr, das Vergabeverfahren überschaubar zu gestalten und das Vorgehen der öffentlichen Auftraggeber weiter zu vereinheitlichen. Dieser Erlass dient dazu Vergabeverfahren transparenter und zweckmäßiger zu gestalten und Vergabestellen ebenso wie Bieterunternehmen zu entlasten.

II. Zu Ziffer 1

Mit dem Erlass wird ein EDV-gestütztes Tool bereitgestellt (DIN 18299-Konfigurator), mit dessen Hilfe die Allgemeinen Vorbemerkungen einheitlich strukturiert und formatiert werden (**Anlage 1**). Die hiermit erstellten Allgemeinen Vorbemerkungen lassen sich aus dem Tool exportieren und in etwaige Programme mithilfe derer das Leistungsverzeichnis aufgestellt wird, einfügen. Die verbindliche Nutzung des „DIN 18299-Konfigurators“ unterstützt die rechtssichere und transparente Erstellung der Allgemeinen Vorbemerkungen.

Der Erlass stellt sicher, dass alle vom Anwendungsbereich erfassten öffentlichen Auftraggeber in Bremen und Bremerhaven, die Bauleistungen im Hochbau vergeben, die Allgemeinen Vorbemerkungen einheitlich gestalten. Dies erhöht die einheitliche Außenwahrnehmung und Transparenz. Potentielle Bieter finden künftig einheitlich strukturierte und formatierte Allgemeine Vorbemerkungen vor, unabhängig davon, von welchem öffentlichen Auftraggeber im Land Bremen eine Leistung ausgeschrieben wird. Wie der DIN 18299-Konfigurator zu nutzen ist, beschreibt **Anlage 2** zu diesem Erlass.

Zuwendungsempfänger können als öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 4 GWB oder aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen heraus ebenfalls zur Beachtung von vergaberechtlichen Vorgaben verpflichtet sein (beachte Ziff. 2.3).

III. Zu Ziffer 2

Nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der Verpflichtungen der Ziffern 1 und 2 fallen Vergaben

- von Bauleistungen mit einem Auftragswert unter 50.000,- Euro netto. Für diese § 5-Verfahren nach dem Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetz (TtVG) gilt weiterhin eine höhere Formfreiheit.
- nach dem Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA) ausgeschriebene Tiefbauleistungen sowie auch einige wenige sonstige spezielle Bauleistungen außerhalb des Hochbaubereichs (wie z. B. Wasserbau), auch wenn diese speziellen Bauleistungen nicht nach dem HVA ausgeschrieben werden.

Nicht in den persönlichen Anwendungsbereich der Verpflichtungen der Ziffern 1 und 2 fallen Zuwendungsempfänger. Das sind Zuwendungsempfänger, die nicht

- bereits unabhängig von der Zuwendung öffentliche Auftraggeber nach § 99 Nr. 1-3 GWB sind,
- durch die Zuwendung bezogen auf ein Kalenderjahr in den Bereich der überwiegend öffentlichen Finanzierung fallen (§ 99 Nr. 2 Buchst. a))
- bezogen auf ein in § 99 Nr. 4 GWB genanntes Projekt überwiegend öffentlich finanziert werden.